

Fragen rund um das Schutzkonzept im Tennis

(Stand 1. Mai 2020, erste Publikation 30. April 2020. Das Dokument wird laufend ergänzt, neueste Fragen / Antworten sind grün markiert)

Die Mitarbeitenden von Swiss Tennis haben diese Liste nach bestem Wissen aufgrund von eingegangenen Fragen zusammengestellt, um den Verbandsmitgliedern, Kursteilnehmenden, TennisspielerInnen, Turnierorganisatoren oder Tennislehrpersonen eine kleine Hilfestellung zu bieten. Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Rechtsberatung oder Austausch mit übergeordneten Behörden. Die gesetzlichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten und zu befolgen.

Einige zentrale Punkte zum Schutzkonzept im Tennis:

- Jeder Club und jedes Center muss sein eigenes adaptiertes Schutzkonzept erstellen. Swiss Tennis hat eine Mustervorlage mit zwingend einzuhaltenden Massnahmen sowie Empfehlungen erstellt. Es ist dem Club/Center freigestellt, aus den Empfehlungen zwingende Vorgaben zu erstellen. Eine Lockerung der im Musterkonzept vorgegebenen zwingenden Massnahmen ist hingegen nicht möglich.
- Zusätzlich zum Konzept sind von den Tennisspielenden auch immer die Hygiene- und Distanzregeln des BAG einzuhalten, die auf dieser Übersicht zu finden sind: Postervorlagen. Die Poster sind im Club/Center gut sichtbar anzubringen.
- Alle Mitglieder sind über das angepasste Schutzkonzept wie auch die Hygiene- und Distanzvorschriften zu informieren. Die Vorschriften sind zwingend einzuhalten.
- Die Verantwortung für das eigene Schutzkonzept und die Einhaltung der Regeln durch alle Beteiligten obliegt jeweils voll und ganz dem Club oder Center. Jeder Club und jedes Center hat einen eigenen COVID-19-Verantwortlichen zu ernennen und im Clubbereich auf der Webseite von Swiss Tennis einzutragen.
- Ihr Schutzkonzept wird vorgängig von keiner Behörde genehmigt. Liegt kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vor, können die zuständigen kantonalen Behörden eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen
- Die Kontrolle der Umsetzung der Schutzkonzepte mit den entsprechenden Hygiene- und Abstandsmassnahmen in den Clubs und Centern obliegt den jeweiligen kantonalen Behörden.
- Jeder Regionalverband verfügt über einen COVID-19-Verantwortlichen, der den Clubs/Centern aus seiner Region auch für Auskünfte zur Verfügung steht. Die Liste der entsprechenden Kontakte der Regionalverbände finden Sie hier.
- Eine lückenlose Nachverfolgung, wer zu welchem Zeitpunkt auf der Anlage gewesen ist, muss gewährleistet werden. Am effizientesten funktioniert dies mit einem digitalen Reservationssystem. Für Vereine, welche noch über kein solches System verfügen, bieten Swiss Tennis und sein Technologiepartner GotCourts eine solche Lösung bis Ende Juni kostenlos an. Hier geht's zum Angebot.
- Wettkämpfe sind bis mindestens am 8. Juni verboten. Der Bundesrat wird an seiner Sitzung vom 27. Mai darüber beraten, ob ab dem 8. Juni zumindest Wettkämpfe im Spitzensport und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden können.

Wenn Sie als Club/Center das Schutzkonzept angepasst, die entsprechenden Vorbereitungen getroffen und Ihre Mitglieder informiert haben, steht einer Öffnung am 11. Mai nichts mehr im Weg.

Was gilt für mich als Tennisspieler, das Schutzkonzept von Swiss Tennis oder dasjenige des Clubs?

Jeder Tennisspielende muss sich an die Vorgaben der jeweiligen Tennisanlage halten. Es ist möglich, dass die Clubs und Center zusätzlich Vorgaben formulieren. Das Schutzkonzept von Swiss Tennis ist eine Vorlage für die Clubs und Center und nicht an die Tennisspielenden direkt gerichtet.

Wir verfügen über ein Restaurant im Clubhaus. Welche Vorschriften gelten dafür?

Für den Restaurantbetrieb ist das Schutzkonzept der Gastronomie einzusetzen und die Richtlinien der Gastrobranche zu befolgen: <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/>. Das Muster-Schutzkonzept von Swiss Tennis bezieht sich **ausschliesslich auf die Tennisanlage**. Ein allenfalls geöffnetes Clubrestaurant darf unter den für die Gastrobranche geltenden Schutzbestimmungen betreten werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Schutzbestimmungen im Tennis auch darauf abzielen, Menschenansammlungen über 5 Personen zu verhindern. Diese sollte auch im Gastrobereich vermieden werden.

Dürfen wir die Garderoben und WC's für unsere Mitglieder öffnen?

Garderoben und Duschen müssen vorläufig geschlossen bleiben. Mitglieder müssen bereits umgezogen zum Tennisclub kommen und zum Duschen nach Hause fahren. Toiletten dürfen geöffnet sein, müssen aber regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.

Warum steht im Schutzkonzept, dass kein Doppel gespielt werden sollte?

Weil auch auf dem Platz zwischen zwei Doppelspielern jederzeit die Distanz von 2 Metern einzuhalten ist. Wenn die Spieler dies auch während einer intensiven Spielphase jederzeit gewährleisten können, dann dürfen sie auch Doppel spielen. Ansonsten ist davon abzuraten. Dies gilt nicht für Familien oder im selben Haushalt lebende Personen.

Wie können wir unsere Traglufthalle abbauen, wenn nicht mehr als 5 Personen dabei sein dürfen? Und falls wir die Halle stehen lassen würden, dürften wir darin auch Interclub spielen?

Bitte fragen Sie auf Ihrer Gemeinde nach einer Sondergenehmigung. Wir haben von verschiedenen Clubs gehört, die ihre Hallen so abbauen durften.

Wenn die Halle bei Swiss Tennis angemeldet sind, dann kann der Interclub auch auf diesen Plätzen gespielt werden.

Dürfen wir Gruppenkurse anbieten und wenn ja, für wieviele Personen? Muss jede Person eigene Bälle bringen?

Gemäss Bundesverordnung dürfen max. 4-er-Gruppen + ein Tennislehrer auf einem Platz sein. Dies erfordert jedoch die Bewilligung des Clubs / Centers. Die Ansteckungsgefahr ist bei 5 Personen höher als bei 2 oder 3 Personen. Daher empfiehlt Swiss Tennis in der ersten Phase der Eröffnung auf Gruppentrainings zu verzichten. Es liegt im Ermessen des Clubs oder Centers, ob die Gruppentrainings zugelassen werden.

Für Bälle gibt es keine zwingenden Vorschriften. Im Tennisunterricht kann beim Bälle sammeln das Berühren der Bälle vermieden werden. Der Club/das Center muss mit den Tennisunterrichtenden entscheiden, ob er die Ballberührungen beim Servicetraining zulassen will.

Es gelten die fakultativen Empfehlungen, im Einzel eigene Bälle zu verwenden und sie unterschiedlich zu markieren.

Wir haben sehr viele Mitglieder, die einer Risikogruppe angehören. Wie sollen wir am besten vorgehen?

Der Bundesrat will nach wie vor die Durchmischung von Altersgruppen (Erwachsene / Senioren) vermeiden. Dies sollte auch auf dem Tennisplatz befolgt werden. Es liegt jedoch im Ermessen des Clubs / Centers ob sie spezielle Spielzeiten für verschiedene Altersgruppen festlegen wollen.

Generelle Fragen und Antworten des Bundesamts für Sport BASPO

Hier eine Zusammenstellung von Fragen, die das Bundesamt für Sport BASPO rund um das Schutzkonzept im Schweizer Sport beantwortet hat. Generell gilt: Wer abseits öffentlicher Sportanlagen und nicht im Rahmen eines Vereins Sport treibt, kann dies frei tun. Es gelten die bekannten BAG-Vorgaben (Distanz, Hygiene, Versammlungsverbot).

Warum sind die Sport-Lockerungen ab 11. Mai vorgesehen und nicht per Anfang Mai, wie dies früher angekündigt wurde?

Der Bundesrat will in seiner Öffnungspolitik kohärent bleiben. Mit dem Inkrafttreten am 11. Mai bleibt Zeit, um die Entwicklungen der Fallzahlen nach dem Inkrafttreten des ersten Lockerungsschrittes vom 27. April zu analysieren.

Warum sind nur eingeschränkte Lockerungen vorgesehen und nicht die vollständige Öffnung des Sports?

Nach wie vor gilt es, eine Erhöhung der COVID-19-Fallzahlen möglichst zu vermeiden. Je nach Entwicklung der Situation können weitere Lockerungsschritte geplant werden.

Warum gilt im Breitensport weiterhin die 5-Personen-Regel, während diese bei Restaurants nicht mehr gilt?

Die 5-Personen-Regel orientiert sich am Versammlungsverbot im öffentlichen Raum. Dies gilt vorderhand weiterhin. Im Restaurant sind aktuell auch keine Gruppen über 5 Personen zugelassen. Auf Sportplätzen können auch mehrere Gruppen à 5 Personen Sport treiben, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und auf klar abgegrenzten Trainingsflächen trainiert wird (10 m/Person).

Am 11. Mai öffnen die Schulen wieder und gleichzeitig gelten für den Schulsport und Sporttrainings strenge Vorgaben wie kein Körperkontakt. Wie ist das zu vereinbaren?

Im Gegensatz zum allgemeinen Schulunterricht ist der Körperkontakt im Sportunterricht intensiver. Für die Lockerungsschritte im Bereich der Schule sind die Kantone zuständig. Sie werden sich für den Bereich des Schulsports an den Regeln orientieren, die generell für den Sport gelten, sofern das Setting der Schule dies zulässt.

Wieso hat der Leistungssport mehr Möglichkeiten bezüglich Trainings als der Breitensport?

Bei Trainings im Leistungssport werden wesentlich höhere Anforderungen an ein Schutzkonzept gestellt als bei solchen im Breitensport. Zudem lässt sich die epidemiologische Situation im Leistungssport aufgrund der wesentlich kleineren Anzahl Trainierender besser verfolgen.

Wettkämpfe im Breitensport bleiben verboten. Wann ist ein Wettkampf ein Wettkampf?

Eine Sportaktivität gilt als Wettkampf, wenn sie von einem Verein oder einem Verband organisiert ist.

Können Lager im Sommer wieder durchgeführt werden?

Die Durchführung von Lagern ist auch ab dem 11. Mai aufgrund des Versammlungsverbots (maximal 5 Personen) nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Mögliche Lockerungen des Versammlungsverbots sind frühestens ab 8. Juni möglich – entscheiden wird der Bundesrat am 27. Mai, in Abhängigkeit der Pandemieentwicklung.

Wieso wird die Öffnung von Sportinfrastrukturen nicht mit der Lockerung der Massnahmen im Sportbereich (professionell und Breitensport) abgestimmt?

Die Rahmenvorgaben für die Lockerungen im Bereich Sportaktivitäten wurden gemeinsam mit Vertretern von Kantonen und Gemeinden erarbeitet. Sportanlagen dürfen öffnen, wenn sie für die Ausübung von Sportaktivitäten notwendig sind. Die Infrastrukturbetreiber sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Anlagen zu öffnen. Wenn sie ihre Anlagen öffnen, müssen sie über ein Schutzkonzept verfügen. Die Nutzer der Infrastrukturen müssen ihre Schutzkonzepte auf dasjenige des Anlagenbetreibers abstimmen.